

Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

Information zur Soforthilfe bei Wärmelieferungen

Die aktuelle Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um diese Belastungen etwas zu dämpfen, sieht die Bundesregierung verschiedene finanzielle Entlastungen vor. Diese Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes finanziert.

Um die Haushalte, kleinere Gewerbekunde und bestimmte größere Wärmekunden wie beispielsweise Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Wärmekunden erhalten ebenso wie Gaskunden für den Monat Dezember 2022 eine staatliche **Soforthilfe**, die sich an dem monatlichen Abschlag für September 2022 orientiert oder als monatlicher Durchschnitt aus der Summe der Abschlagszahlungen/Rechnungen des letzten Abrechnungszeitraums gebildet wird oder auf den Abschlag vergleichbarer Kunden abstellt. Die Höhe der Soforthilfe berücksichtigt auch mögliche Preissteigerungen zum Jahresende: Auf die Höhe der Abschlagszahlung für September 2022 oder den ggf. alternativ ermittelten Betrag wird ein Aufschlag von 20 Prozent gewährt.

Von den Wärmekunden, die anspruchsberechtigt sind und ein Sepa-Lastschriftmandant erteilt haben, wird die Abschlagszahlung für den Leistungszeitraum Dezember nicht eingezogen. Die Verrechnung, sowie der Ausweis des Entlastungsbetrags erfolgt in der kommenden Jahresverbrauchsabrechnung, die den Dezember 2022 enthält.

Überweisungskunden können den Dezemberabschlag einbehalten. Bei einer Überweisung des Dezemberabschlag durch den Wärmekunden (z.B. Dauerauftrag) erfolgt die Verrechnung in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung.

Schließlich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Angaben gem. § 9 Abs. 5 EWSG an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC zu übermitteln. PwC wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dazu beauftragt, im Zuge der Erstattung der Soforthilfe an die Versorgungsunternehmen eine stichprobenartige Plausibilitätsprüfung vorzunehmen, wozu diese Daten benötigt werden.